

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Vorpommern**



StALU Vorpommern
Sitz des Amtsleiters: Dienststelle Stralsund,
Badenstraße 18, 18439 Stralsund

Telefon: 03831 / 696 -1097
Telefax: 03843 / 777 - 6168
E-Mail: Sandra.Kuehle@staluvp.mv-regierung.de

Wagner Planungsgesellschaft
Fischerbruch 8
18055 Rostock

Bearbeitet von: Fr. Kühle
Aktenzeichen: StALUVP12/5122/VR176/18

(bitte bei Schriftverkehr angeben)
Stralsund, 14.11.2018

Bebauungsplan Nr. 20 „Floating Houses Fuhlendorf“ der Gemeinde Fuhlendorf

Sehr geehrte Frau Burchartz

vielen Dank für die Übergabe der Unterlagen zum im Betreff genannten Vorhaben.

Meine Stellungnahme zum Entwurf des BBP Nr. 20 „Floating Houses Fuhlendorf“ der Gemeinde Fuhlendorf wird aus naturschutzfachlicher Sicht, auf Grund der nachgereichten Unterlagen (artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Vorprüfung Natura 2000-Gebiete) wie folgt ergänzt:

Naturschutz:

Örtlich-sachliche Zuständigkeit

Gemäß § 1 Nr. 4 i.V.m. § 5 Nr. 1 Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23.02.2010 (GVOBl. M-V 2010 S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2016 (GVOBl. M-V S. 431, 436), sind die Staatlichen Ämter für Landwirtschaft und Umwelt als Fachbehörden für Naturschutz zuständig für naturschutzrechtliche Entscheidungen im Bereich der Küstengewässer sowie sonstiger gemeindefreier Flächen, sofern nicht nach den §§ 2 bis 4 eine andere Behörde zuständig ist.

Die örtliche Zuständigkeit des StALU Vorpommern ergibt sich aus § 3 Absatz 2 der Landesverordnung über die Errichtung von unteren Landesbehörden der Landwirtschafts- und Umweltverwaltung vom 03.06.2010 (GVOBl. M-V S. 310), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15.12.2014 (GVOBl. M-V S. 652).

Demnach ist das StALU Vorpommern als Fachbehörde für Naturschutz zuständig für den küstengewässerseitigen Teil des Vorhabens. Im Hinblick auf die Entscheidung über die Zulässigkeit des Eingriffes in Natur und Landschaft (Wahrung der Verursacherpflichten nach § 15 BNatSchG) umfasst die Zuständigkeit grundsätzlich

Hausanschrift:
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern
Badenstraße 18, 18439 Stralsund
Postanschrift:
Postfach 2541, 18412 Stralsund

Telefon: 03831 / 696-0
Telefax: 03831 / 696-2129
E-Mail: poststelle@staluvp.mv-regierung.de
Webseite: www.stalu-vorpommern.de

auch die Beurteilung der Eignung und des Aufwertungspotenzials vorgeschlagener Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Küstengewässers.

Das StALU Vorpommern ist somit für die Vorhabenbestandteile zuständig, die im Bereich gemeindefreier Flächen umgesetzt werden sollen. Den vorliegenden Unterlagen ist zu entnehmen, dass für das Vorhaben die Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes bisher lediglich geplant sind. Um die gemeindefreien Flächen diesen Planungsinstrumenten unterziehen zu können, wäre zunächst die Inkommunalisierung der Flächen notwendig gewesen. Ausschließlich dann würde die naturschutzrechtliche Zuständigkeit dem Landkreis Vorpommern-Rügen als zuständiger unterer Naturschutzbehörde obliegen. Derzeit liegen die überplanten marinen Flächen in der naturschutzrechtlichen Zuständigkeit des StALU VP.

Aus Sicht der Zuständigkeit des StALU Vorpommern als Fachbehörde für Naturschutz bedürfen folgende Anmerkungen der Berücksichtigung im weiteren Planungsverlauf:

Vorprüfung Natura-2000-Gebiete

Im Umweltbericht zum B-Plan Nr. 20 wird darauf verwiesen, dass sich das Plangebiet in einem Abstand von ca. 50 m zum GGB DE 1542-302 „Recknitz-Ästuar und Halbinsel Zingst“ und zum SPA DE 1542-401 „Vorpommersche Boddenlandschaft und nördlicher Strelasund“ befindet. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ist die Verträglichkeit des Vorhabens mit den jeweiligen Schutz- und Erhaltungszielen zu prüfen.

Die vorliegende FFH-Vorprüfung führt a. S. 14 aus, dass der Bodstedter Bodden mit Uferbereichen im Gutachtlichen Landschaftsprogramm als stark frequentiertes Nahrungs- und Ruhegebiet ausgewiesen ist. In der „Analyse und Bewertung der Landschaftspotentiale in M-V, Funktion der Landschaft für rastende und überwinternde Wat- und Wasservögel“ (Rastgebietsprofile, I.L.N. Greifswald, 2009) werden der Bodstedter und der Barther Bodden (Gebietscode 1.4.2) wegen ihrer Bedeutung als Schlafplatz von Gänsearten und Kranichen sowie als Tagesruhegewässer von Tauchentenarten mit dem Status A* ausgewiesen. Diese sehr hohen Bewertungen sind Ergebnis langjähriger Erfassungen. Die vorgenommene Abwertung in den vorliegenden Unterlagen auf eine mäßige bis geringe Eignung für Rast- und Schlafplatz kann schwerlich nachvollzogen werden. Wenn man insbesondere die Summationswirkungen durch weitere Vorhaben in die Betrachtung einstellt, wird deutlich, dass die FFH-Verträglichkeit nur im Rahmen einer Verträglichkeitsprüfung beurteilt werden kann. Das gilt auch für das GGB DE 1542-302 „Recknitz-Ästuar und Halbinsel Zingst“.

Artenschutzfachbeitrag

Die „Hinweise zu den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten des § 44 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz auf der Ebene der Bauleitplanung des LUNG vom 02.07.2012“ sind zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen


Matthias Wolters